



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Jessica Tatti
11011 Berlin

Sabine Dittmar

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL PStin.Sabine.Dittmar@bmg.bund.de

Berlin, 8. Oktober 2024

Schriftliche Frage im Monat September 2024
Arbeitsnummer Nr. 9/518

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/518:

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Zuschüsse zur Corona-Impfstoffentwicklung/-herstellung durch Bund, EU sowie aus anderen öffentlichen Mitteln (etwa die DFG, Bundesländer, Kommunen) an die zwei deutschen Impfstoffhersteller Biontech und Curevac (bitte nach Unternehmen getrennt auflisten), und gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der hohen Gewinne aus dem Verkauf von Corona-Impfstoffen im Fall von Biontech (www.rnd.de/wirtschaft/biontech-erneut-mit-milliardengewinn-im-jahr-2022-26O5N5G5KRJKLKCURASCNVIGA.html) Pläne, dass Hersteller wie Biontech Geld in eine freiwillige Stiftung für Betroffene von Impfschäden/Post-Vac einzahlen, wie am 12.03.2023 von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach im „heute journal“ angeregt (www.zdf.de/nachrichten/panorama/corona-impfung-folgen-schaeden-100.html)?

Antwort:

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Rahmen eines Sonderprogramms zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 in den Jahren 2020 und 2021 die COVID-19-Impfstoff-Entwicklung u. a. durch die Unternehmen BioNTech und CureVac gefördert. Im Rahmen dieser Projektförderung erhielt BioNTech Fördermittel in Höhe von 375.002.291,08 Euro, CureVac in Höhe von 196.321.401,00 Euro. Über etwaige Zuwendungen durch andere Fördermittelgeber wie die DFG liegen dem BMBF keine Informationen vor.

Ein Impfschaden liegt vor, wenn jemand durch eine Schutzimpfung nach § 2 Nummer 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung hinausgeht (vgl. § 24 Satz 1 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – SGB XIV). Die Feststellung, dass im Einzelfall eine gesundheitliche Schädigung durch eine Schutzimpfung entstanden ist und somit grundsätzlich ein Versorgungsanspruch besteht, trifft die zuständige Landesbehörde. Die Einrichtung einer Stiftung zur Entschädigung von Personen, die nach COVID-19-Impfungen einen Impfschaden erlitten haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabina Dittmer'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.